

Dieser also muß angesichts stattgefundener Remission vom Kläger behauptet und bewiesen werden.

Dazu erscheint die Behauptung des Klägers, der Beklagte habe nach Verkauf der Konditionsexemplare einen Barbezug gemacht und aus diesem die Remittenden entnommen, nicht ausreichend. Denn eine solche Handlungsweise würde an und für sich durchaus keiner Beanstandung unterliegen. Die Operationen der Sortimenten im Laufe des Geschäftsjahres entziehen sich jeder Kognition des Verlegers. Er hat kein Recht, über sie Aufschluß zu begehren. Ob zuerst Konditionsexemplare, dann bar bezogene verkauft werden oder umgekehrt, ist ein Internum des Sortimenters, um welches sich der Verleger nicht zu kümmern hat. Es muß demselben völlig gleichgültig sein, ob der Sortimenter Barbezüge macht, um die fest bezogenen Exemplare an Stelle der Konditionsexemplare zurückzugeben. Denn er hat kein Recht darauf, daß diese verkauft werden, noch daß, wenn sie verkauft sind, ihm dieselben nicht zurückgegeben, sondern an Stelle derselben der Kaufpreis bezahlt werde. Er hat lediglich ein Recht darauf, daß ihm bis zur Ostermesse die Erklärung abgegeben werde, ob die Konditionsexemplare behalten oder remittiert werden, und dieser Erklärung gemäß gehandelt werde. Sollte also beispielsweise der Sortimenter Konditionsexemplare verkauft haben, aber nachträglich den Kauf — durch Vereinbarung mit dem Kunden — wieder rückgängig machen oder infolge anderen Geschäftes gleichwertige Exemplare erwerben, so muß sich der Verleger gefallen lassen, daß ihm dieselben zu Ostern an Stelle der Konditionsexemplare zurückgegeben werden. In den internen Spekulationsbetrieb des Sortimenters hat er sich eben nicht zu mischen.

Es hat denn nun auch der Kläger einen Verstoß wider Treu und Glauben insofern behauptet, als der Beklagte einen Partiebezug mit einem Freixemplar gemacht haben soll, um auf diese Weise das letztere im Widerspruch mit der mehrfach erwähnten Remittendenklausel zu erschleichen. Wäre dem so, so würde darin allerdings eine Vertragswidrigkeit liegen, aber sich desunachtet nicht die vom Kläger gezogene Folgerung ergeben. Es würde lediglich folgen, daß der Beklagte kein Recht auf dieses Freixemplar hätte, aber keinesfalls, daß er nicht berechtigt gewesen wäre die fest bezogenen Exemplare gegen die Konditionsexemplare zurückzugeben. Nur den Nachteil, welchen der Beklagte dem Kläger doloser Weise zugefügt hätte, indem er die Prämie, welche beim Partiebezug für die damit verbundene Uebernahme der Absatzgefahr in Gestalt eines Freixemplars gewährt wird, sich unredlicherweise ohne Uebernahme jener Gefahr verschaffte, würde ihm zu ersetzen obliegen. Die Klage würde daher nach den eigenen Behauptungen des Klägers nur insofern aufrecht erhalten werden können, als sie auf Zahlung des Preises für ein Exemplar nebst Zinsen sich bezieht.

Aber selbst in dieser Beschränkung ist sie nicht erwiesen. Allerdings hat der Kläger dem Beklagten den Eid darüber zugeschoben, daß die à condition gelieferten Exemplare zur Zeit des Partiebezugs bereits verkauft gewesen seien, um aus der eventuellen Feststellung dieser Thatsache den Schluß auf die Erschleichungsabsicht des Beklagten betreffs des Freixemplars zu ziehen. Diese Schlußfolgerung ist jedoch, wie die bisherigen Ausführungen zeigen, nicht berechtigt. Auch spricht die ganze Sachlage zunächst gegen solche Annahme. Aus der Rechnung Bl. 3 fg. der Akten ist ersichtlich, daß der Beklagte den Partiebezug am 6. Dezember, also lange vor der Ostermesse, gemacht hat, daß er ihn gemacht hat, nachdem er vorher zu fünf verschiedenen Malen nahezu gleichzeitig je ein Exemplar à condition und ein Exemplar fest bezogen hatte. Sollten also diese zehn Exemplare am 6. Dezember 1883 wirklich verkauft gewesen sein, so ist doch alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Beklagte auch diesen Partiebezug gemacht hat nicht, um von ihm die Konditionsexemplare zu remittieren, sondern um dieselben abzusetzen. Es ist also auch nicht durch die Sachlage nahe gelegt, dem Beklagten einen richterlichen Eid aufzuerlegen,

dessen Inhalt geeignet wäre, ihn von einem etwaigen Verdacht der Erschleichungsabsicht zu befreien, vielmehr ist die Klage in vollem Umfang unhaltbar, also die Berufung zu verwerfen.

### Bermischtes.

Von der königlichen Bibliothek in Berlin. — Der »Bos. Zeitg.« entnehmen wir folgenden Bericht über die Verwendung des der königlichen Bibliothek in Berlin bewilligten jährlichen Mehraufwands:

Der General-Direktor der königlichen Bibliothek in Berlin, Prof. Dr. Wilmanns, wird vom 1. April ab in der Lage sein, Neuanschaffungen in erheblich größerem Umfange als bisher vorzunehmen; denn der nächstjährige Etat wirft statt der früheren Summe von 96 000 *M* 150 000 *M* aus, und wenn von diesem Betrage immerhin rund 40 000 *M* Einbandkosten abgehen, so bleibt doch der Rest von 110 000 *M* ausreichend, um den Bücherbestand der Landesbibliothek in erfreulicher Weise zu erweitern, zumal von jetzt ab die jährliche Mehrzuwendung von 54 000 *M* eine dauernde sein wird. Die Gesamtsumme von 150 000 *M* versteht sich für die Erwerbung alter und neuer Werke, und es darf angenommen werden, daß in absehbarer Zeit der königlichen Bibliothek Bücher nicht mehr fehlen werden, deren Besitz für sie schlechtweg notwendig und zugleich Ehrensache sein muß. Auch die Erwerbung mehrerer Exemplare von besonders teuren wissenschaftlichen ABC-Büchern wird sich ermöglichen lassen und zwar in allen Auflagen und Ausgaben, die überhaupt erschienen sind. Für die nächstbevorstehende Erwerbung ist, wie wir hören, unter dem Beirat des Bibliotheks-Kuratoriums vom Generaldirektor der Anschaffungsplan bereits entworfen, so daß die Erweiterung des Bücherbestandes Zug um Zug vor sich gehen kann.

Die von der wissenschaftlichen Welt als Wohlthat empfundene Erhöhung kommt, wie man uns mitteilt, allen Wissenschaftszweigen gleichmäßig zu flatten, wobei sich wiederum von selbst versteht, daß die bisher am meisten vernachlässigten Fächer aus der verfügbaren Anschaffungssumme verhältnismäßig reicher bedacht werden als die früher bevorzugten Wissenschaftszweige. Dem Grundsatz der gleichmäßigen Berücksichtigung wird dadurch nichts vergeben, daß die besonders notleidenden Wissenschaftsgebiete zunächst Zuwendungen erfahren. Im Vergleich mit den großen Staatsbibliotheken in London, Paris und Petersburg bleibt die auf 150 000 *M* erhöhte Anschaffungssumme noch immer gering; es fällt indes für Berlin ins Gewicht, daß die preussischen Verleger Pflichtexemplare liefern und daß also nur die nichtpreussischen Neuheiten des Büchermarkts zu erstehen sind. Der diesjährige Erwerbungsplan läßt erkennen, daß auf viele Jahre hinaus ein erheblicher Teil der Anschaffungssumme seine Verwendung bereits gefunden hat, denn es erwies sich als unerlässlich, namentlich den Bestand wissenschaftlicher Zeitschriften zu erweitern, und an dieser Erweiterung haben sämtliche Wissensgebiete gleichmäßigen Anteil. Hier wies die königliche Bibliothek ganz besonders Lücken auf, denn es war die ausländische Zeitschriften-Litteratur auffallend spärlich vertreten.

Versteigerung aus dem Nachlasse Heinrich Klemms. — Wie wir mitgeteilt haben, wird im nächsten Monat (18. März u. folgende Tage) in Dresden eine Versteigerung von Büchern stattfinden, welche der heimgegangene, auch in seinen letzten Jahren mit leidenschaftlicher Unermüdblichkeit sammelnde Heinrich Klemm nach Abgabe seines berühmten »bibliographischen Museums« an den sächsischen Staat bzw. das deutsche Buchgewerbemuseum in Leipzig von neuem zusammengetragen und schließlich hinterlassen hat. Diese neue Sammlung verzeichnet ein Katalog, den die versteigernde Firma von Zahn & Jaensch in Dresden verfaßt hat. Eine Vorrede berichtet über den Lebensgang des seltenen Mannes, und hier ist auch über das Wesen der hinterlassenen Sammlung einiges mitgeteilt, was in folgendem an dieser Stelle wiedergegeben sei:

«Ein so unermüdlicher Sammler, wie Klemm es war, konnte nach dem Verkauf seines Museums nach Leipzig nicht müßig gehen, vielmehr ging er mit nur erhöhtem Eifer daran, weiter zu sammeln. Hatte er früher hauptsächlich die ersten deutschen Drucke gesammelt, so waren es jetzt die holländischen Wiegendrucke, die er mit gleichem Eifer und Erfolg zu gewinnen bestrebt war. Besonders aber richtete er sein Augenmerk auf erste oder doch früheste Druckerzeugnisse solcher Orte, welche in seiner nach Leipzig verkauften Sammlung nicht vertreten waren. Der nachstehende Katalog zeigt, welche große Kostbarkeiten dieser nie rastende bibliographische Schatzgräber in den wenigen Jahren seit dem Verkauf nach Leipzig bis zu seinem frühen Tode zu finden wußte. Selbstverständlich vereinigt sein Nachlaß auch die Abteilungen von Klemms Bibliothek, welche er selbst nie aus der Hand gegeben haben würde. Es sind dies seine bibliographischen Hilfsmittel, eine schöne Sammlung von Kostümwerten und endlich eine kleine, aber gute Sammlung von Schriften über Sachsen, Klemms Heimatland, dem er mit so großer und echter Liebe anhing.»